

RS Vfgh 1987/12/2 WI-4/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

VfGG §15 Abs2

VfGG §67 Abs1

Leitsatz

Nach §15 Abs2 iVm §67 Abs1 VerfGG hat die Wahlanfechtungsschrift ua. ein bestimmtes Begehr, und zwar "den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten". Fehlt ein solches Begehr, leidet die Wahlanfechtung an einem nicht verbesserungsfähigen inhaltlichen Mangel

Rechtssatz

Die Wahlanfechtungsschrift hat ua. ein bestimmtes Begehr, und zwar "den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten". Fehlt ein solches Begehr, leidet die Wahlanfechtung an einem nicht verbesserungsfähigen inhaltlichen Mangel (vgl. dazu: VfSlg. 8733/1980, 8889/1980, 9619/1983, 9798/1983; VfGH 8.10.1984 G110/84, 22.11.1985 B178/85).

Entscheidungstexte

- WI-4/87
Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.12.1987 WI-4/87

Schlagworte

VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:WI4.1987

Dokumentnummer

JFR_10128798_87W00I04_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at